



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

23. NOV. 1988

Decisione

2064

Notenwechsel mit Frankreich betreffend Ausdehnung der Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich vom 1. August 1958 betreffend den Militärdienst der Doppelbürger

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 28. Oktober 1988
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Ausdehnung der Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich vom 1. August 1958 betreffend den Militärdienst der Doppelbürger wird im Sinne eines Bagatellvertrages zugestimmt.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Notenwechsel zu vollziehen.
3. Die Ausdehnung der erwähnten Übereinkunft wird rechtskräftig mit dem Notenwechsel zwischen den schweizerischen und den französischen Behörden.
4. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem EDA den Notenwechsel in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	λ	EDA	8	-
	λ	EDI	3	-
X		EJPD	10	-
	λ	EMD	10	-
	λ	EFD	7	-
	λ	EVD	5	-
	λ	EVED	5	-
	λ	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EJPD Ausdehnung der Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich vom 1. August 1958 betreffend den Militärdienst der Doppelbürger

Uebersicht

Das obenerwähnte Abkommen wurde von der Bundesversammlung am 4. Dezember 1958 genehmigt und trat am 23. März 1959 in Kraft. Es bestimmt im wesentlichen, dass Doppelbürger, die in einen oder im andern der beiden Staaten wohnen, ihre gesetzlichen militärischen Pflichten in demjenigen Staat erfüllen müssen, in welchem sie bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die zwischen dem 1. Januar 1953 und dem 30. Juni 1985 geborenen Kinder aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin hatten aufgrund der Uebergangsregelung zur letzten Bürgerrechtsrevision bis zum 30. Juni 1988 die Möglichkeit, ein Gesuch um Anerkennung als Schweizer Bürger zu stellen. Viele Kinder aus Ehen von Schweizerinnen mit Franzosen wurden somit zu Doppelbürgern. Es zeigte sich hierbei, dass das Militärabkommen zwar auf Doppelbürger, die bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz, in Frankreich oder einem Drittstaat haben, anwendbar ist, nicht jedoch auf Personen, die erst nach Vollendung des neunzehnten Altersjahres Doppelbürger geworden sind. Momentan sind beim Bundesamt für Adjutantur rund 300 Fälle von solchen Doppelbürgern hängig. Die betreffenden jungen Männer wissen noch nicht, in welchem Staat sie ihre militärischen Pflichten erfüllen müssen und in welchem sie davon befreit werden können.

Das französische Aussenministerium hat sich am 27. Juli 1988 mit dem Vorschlag eines Notenwechsels über die Ausdehnung des Abkommens von 1958 einverstanden erklärt. In einem Zusatz wird demnach das Abkommen auch für diejenigen Doppelbürger als anwendbar erklärt, welche die schweizerische oder französische Staatsangehörigkeit erst nach der Vollendung des neunzehnten Altersjahres erworben haben.

DFJP Extension du champ d'application de la Convention entre la Suisse et la France du 1er août 1958 relative au service militaire des double-nationaux

Condensé

Cette convention, approuvée par l'Assemblée fédérale le 4 décembre 1958, est entrée en vigueur le 23 mars 1959. Elle prévoit pour l'essentiel que les double-nationaux qui résident dans l'un ou l'autre des deux Etats sont tenus d'accomplir leurs obligations militaires dans l'Etat où ils ont leur résidence permanente à l'âge de dix-neuf ans révolus.

Les enfants issus du mariage d'un étranger et d'une Suissesse, nés entre le 1er janvier 1953 et le 30 juin 1985, avaient la possibilité, sur la base du droit transitoire de la dernière révision de la loi sur la nationalité, de former, jusqu'au 30 juin 1988, une demande de reconnaissance de la nationalité suisse. Beaucoup d'enfants issus du mariage de Suissesses et de Français sont ainsi devenus double-nationaux. Il est apparu dans ces circonstances que la convention militaire s'appliquait aux double-nationaux qui ont leur résidence en Suisse, en France ou dans un Etat tiers à l'âge de dix-neuf ans révolus mais pas aux personnes devenues double-nationales après cet âge. A ce jour, près de 300 de ces cas de double-nationaux sont pendants auprès du Service fédéral de l'Adjudance. Les jeunes gens concernés ne savent pas encore dans quel Etat ils doivent remplir leurs obligations militaires et dans quel Etat ils en sont libérés.

Le ministère français des affaires étrangères a approuvé le 27 juillet 1988 la proposition d'un échange de notes au sujet de l'extension de la convention de 1958. Dans une adjonction, la convention est déclarée applicable également pour les double-nationaux qui ont acquis la nationalité suisse ou la nationalité française après l'âge de dix-neuf ans révolus.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 28. Oktober 1988

An den
Bundesrat

Ausdehnung der Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz
 und Frankreich vom 1. August 1958 betreffend den Militär-
 dienst der Doppelbürger

I Der Inhalt des Abkommens vom 1. August 1958

Das am 1. August 1958 zwischen der Schweiz und Frank-
 reich abgeschlossene Abkommen betreffend den Militär-
 dienst der Doppelbürger (SR 0.141.134.92) wurde von der
 Bundesversammlung am 4. Dezember 1958 genehmigt und trat
 am 23. März 1959 in Kraft. Die wichtigste Bestimmung ist
 Artikel 2 § 1, die folgendes bestimmt:

"Doppelbürger, die im einen oder im andern der bei-
 den Staaten wohnen, müssen ihre gesetzlichen militä-
 rischen Pflichten in dem Staate erfüllen, in welchem
 sie bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres ihren
 ständigen Wohnsitz haben. Sie sind gehalten, sich
 durch Vorlage einer von den zuständigen Behörden aus-
 gestellten Bescheinigung über diesen Wohnsitz auszu-
 weisen. Sie haben diese dem für ihren Wohnsitz zu-
 ständigen konsularischen Vertreter des Staates, in
 dem sie nicht zu Militärdienst aufgeboten werden, zu-
 zustellen."

Nach Artikel 2 § 2 des Abkommens haben Doppelbürger, die bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres in einem Drittstaat wohnen, den Staat zu wählen, in dessen Armee sie ihre militärischen Pflichten zu erfüllen wünschen.

II Notwendigkeit der Ausdehnung des Abkommens

Am 1. Juli 1985 trat die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes betreffend das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils in Kraft (AS 1985 420). Die seither geborenen Kinder aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die ihr Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, erwerben mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht. Die zwischen dem 1. Januar 1953 und dem 30. Juni 1985 geborenen Kinder hatten bis zum 30. Juni 1988 die Möglichkeit, ein Gesuch um Anerkennung als Schweizer Bürger zu stellen. Viele Kinder aus Ehen von Schweizerinnen und Franzosen wurden dadurch Schweizer Bürger, wobei sie nach der französischen Gesetzgebung die französische Staatsangehörigkeit beibehalten konnten. Es gab somit plötzlich eine neue Kategorie von Doppelbürgern, und es stellte sich die Frage, ob das Militärabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich auf sie anwendbar war. Das Abkommen ist zwar anwendbar auf Doppelbürger, die bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz, in Frankreich oder in einem Drittstaat haben, nicht jedoch auf Personen, die erst nach Vollendung des neunzehnten Altersjahres Doppelbürger geworden sind. Da die Anerkennung als Schweizer Bürger jedoch selbst für mehr als 30jährige Personen möglich war, hatte dies zur Folge, dass etliche Söhne aus Ehen zwischen Schweizerinnen und Franzosen nicht unter das Mili-

tärabkommen fielen. Bis heute besteht keine Regelung darüber, in welchem Staat diese Personen ihren Militärdienst leisten müssen. Artikel 9 des Abkommens sieht zwar vor, dass alle bei der Anwendung sich ergebenden Schwierigkeiten von den beiden Staaten auf diplomatischem Wege geregelt werden; unklare Einzelfälle können dadurch bereinigt werden. Für die grosse Zahl von Personen, die durch Anerkennung Doppelbürger geworden sind, muss jedoch nach einer andern Lösung gesucht werden. Beim Bundesamt für Adjutantur sind zurzeit rund 300 Fälle von solchen Doppelbürgern hängig. Die betreffenden jungen Männer wissen noch nicht, in welchem Staat sie ihre militärischen Pflichten erfüllen müssen und in welchem sie davon befreit werden können (Dienstleistung und -schweizerischerseits zudem - Bezahlung oder Befreiung vom Militärflichtersatz gestützt auf das Abkommen). Es besteht daher ein Interesse seitens beider Staaten, in bezug auf diese Fälle eine klare Situation zu schaffen. Grundsätzlich geht es darum, das Militärabkommen auch auf diejenigen Personen auszudehnen, die erst nach dem vollendeten neunzehnten Altersjahr Doppelbürger werden.

Man könnte sich allenfalls fragen, ob nicht auch diejenigen Personen, die nach dem neunzehnten Altersjahr als Schweizer Bürger anerkannt worden sind, im Sinne einer präzisierenden Auslegung des Abkommens unter dieses fallen könnten. Die Bestimmungen des Abkommens finden nämlich Anwendung "auf die Staatsangehörigen eines jeden der beiden Staaten, die zugleich die schweizerische und französische Staatsangehörigkeit besitzen oder zu deren Besitz berufen sind" (Art. 1 lit. a). Das Abkommen könnte nach einer neueren, zeitgemässen Interpretation auch auf Personen anwendbar sein, die bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres zwar nicht Doppelbürger waren, aber z.B. durch Abstammung zum Besitz der doppelten Staatsangehörigkeit berufen waren, was genau die Kategorie der als Schweizer Bürger anerkannten Personen abdek-

ken würde. Die entsprechende Frage muss jedoch nicht beantwortet werden, da neu ohnehin grundsätzlich alle Personen, die nach dem neunzehnten Altersjahr Doppelbürger werden und noch keinen Militärdienst geleistet haben, unter das Abkommen fallen werden. Es entsprach einem ausdrücklichen Wunsch Frankreichs, dass auch diejenigen Personen, die nach dem neunzehnten Altersjahr durch ordentliche Einbürgerung in einem der beiden Vertragsstaaten Doppelbürger geworden sind und noch keinen Militärdienst geleistet haben, neu unter das Abkommen fallen sollen.

III Bisherige Bestrebungen hinsichtlich der Ausdehnung des Abkommens

Seit 1985 ist man sich bewusst, dass für diejenigen Franzosen, die erst nach dem vollendeten neunzehnten Altersjahr Schweizer geworden sind und noch keinen Militärdienst geleistet haben, eine Lösung gefunden werden muss. Die Direktion für Völkerrecht, die Bundesämter für Adjutantur, für Justiz sowie für Polizeiwesen suchten gemeinsam nach einer Lösung des Problems. Es fanden zahlreiche Kontakte zwischen diesen Stellen statt, und der französischen Botschaft in Bern sowie dem Ministère des affaires étrangères (MAE) in Paris wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet. Dabei kam man überein, die Ausdehnung des Abkommens durch einen Zusatz mittels eines Notenwechsels zwischen der Schweiz und Frankreich vorzunehmen. Das MAE in Paris hat sich schliesslich am 27. Juli 1988 mit dem ihm unterbreiteten definitiven Notentext einverstanden erklärt.

IV Zusatz zum Abkommen / Inhalt der Note

Der Hauptinhalt der Note (lit. a bis c) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Zusatz des Abkommens betrifft Doppelbürger, welche die schweizerische oder französische Staatsangehörigkeit erst nach der Vollendung des neunzehnten Altersjahres erworben haben. Haben sie bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz gehabt und ihre militärischen Pflichten in Frankreich noch nicht erfüllt, so leisten sie ihren Militärdienst in der Schweiz und erhalten von den schweizerischen Behörden ein sogenanntes Wohnsitzzeugnis Modell A, damit sie von den französischen Behörden vom Militärdienst dispensiert werden. Haben sie bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres ihren ständigen Wohnsitz in Frankreich gehabt und ihre militärischen Pflichten in der Schweiz noch nicht erfüllt, so leisten sie ihren Militärdienst in Frankreich und erhalten von den französischen Behörden ein sogenanntes Wohnsitzzeugnis Modell A, damit sie von den schweizerischen Behörden vom Militärdienst dispensiert werden. Haben sie bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres ihren ständigen Wohnsitz in einem Drittstaat und ihre militärischen Pflichten weder in der Schweiz noch in Frankreich erfüllt, so haben sie die Wahl zwischen der Absolvierung des Militärdienstes in der Schweiz oder in Frankreich, wobei sie vom andern Staat vom Militärdienst befreit werden.

V Notwendigkeit einer umfassenderen Ausdehnung des Abkommens zu einem späteren Zeitpunkt

Das Bundesamt für Adjutantur hat darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Ausdehnung des Abkommens bloss eine "Mini-Revision" darstelle. Nicht abgedeckt seien etwa diejenigen Neubürger, die nach der Vollendung des neunzehnten Altersjahres schweizerisch-französische Doppelbürger geworden sind und den Militärdienst in demjenigen der beiden Staaten geleistet haben, in dem sie bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres nicht Wohnsitz hatten; ein Einbezug dieser Personen in das Abkommen würde im Grundsatz dem Abkommen des Europarates in dieser Sache entsprechen.

Eine weitere Ausdehnung des Abkommens darf jedoch nicht unter Zeitdruck vorgenommen werden und hat daher in einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen. Eindeutige Priorität haben die unter Ziffer II erwähnten Fälle, da die betroffenen Personen schon während vieler Monate im Ungewissen darüber sind, wo sie ihren Militärdienst leisten müssen.

VI Zuständigkeit des Bundesrates zur Ausdehnung des Abkommens vom 1. August 1958

Für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ist die Bundesversammlung zuständig. Der Bundesrat darf dennoch den obgenannten Notenwechsel selbständig abschliessen, weil er eindeutig einen Bagatellvertrag darstellt, auf welchen das vereinfachte Vertragsabschlussverfahren anwendbar ist (siehe Abschluss von Staatsverträgen, Abgrenzungen zwischen dem ordentlichen und dem vereinfach-

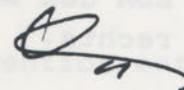
ten Verfahren, VPB 51 (1987) IV Nr. 58 S. 381 ff.). Der Notenwechsel präzisiert in erster Linie die Regelung des Artikel 2 § 1 des Militärabkommens in Bezug auf diejenigen Personen, die erst nach dem vollendeten neunzehnten Altersjahr Doppelbürger werden. Zudem handelt es sich um ein einmaliges Übergangsproblem; in der Zukunft werden keine solchen Fälle neu entstehen.

VII Ämterkonsultation

Die folgenden Ämter wurden im Vorverfahren konsultiert: Bundesamt für Adjutantur, Bundesamt für Justiz, Direktion für Völkerrecht des EDA, Eidg. Finanzverwaltung, Rechtsdienst der Bundeskanzlei. Es verbleiben keine Differenzen.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Zur Veröffentlichung: in die Amtliche Sammlung

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositives (d)
- Entwurf einer Note an das französische Aussenministerium

Zum Mitbericht an:

EMD, EDA, EDI, EVED, EVD, EFD

Protokollauszug an:

EJPD 6 Ex. (2 GS / 2 BJ / 2 BAP)

EDA 4 Ex.

EMD 10 Ex.

Notenwechsel mit Frankreich betreffend Ausdehnung der Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich vom 1. August 1958 betreffend den Militärdienst der Doppelbürger

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 28. Oktober 1988
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Ausdehnung der Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich vom 1. August 1958 betreffend den Militärdienst der Doppelbürger wird im Sinne eines Bagatellvertrages zugestimmt.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Notenwechsel zu vollziehen.
3. Die Ausdehnung der erwähnten Übereinkunft wird rechtskräftig mit dem Notenwechsel zwischen den schweizerischen und den französischen Behörden.
4. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem EDA den Notenwechsel in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

L'Ambassade de Suisse présente ses compliments au Ministère des Affaires Etrangères et se référant à l'article 9 de la Convention entre la Suisse et la France relative au service militaire des double-nationaux du 1er août 1958, a l'honneur de porter à la connaissance du Ministère ce qui suit :

A la suite de l'entrée en vigueur, le 1er juillet 1985, des nouvelles dispositions de la loi sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse, les enfants de mère suisse et de père étranger acquièrent la nationalité suisse au moment de la naissance. En vertu d'une disposition transitoire, ceux qui sont nés sous l'empire de l'ancien droit mais après le 31 décembre 1952 peuvent, à partir du 1er juillet 1985, et jusqu'au 30 juin 1988, demander la reconnaissance de leur citoyenneté suisse. Il en découle que de nombreux bénéficiaires de cette disposition légale ont eu ou auront plus de 19 ans lors de l'acquisition de la nationalité suisse.

D'autre part, les autorités françaises sont confrontées au problème posé par des ressortissants français acquérant la nationalité suisse après l'âge de 19 ans.

Conformément à l'article 2 de la Convention entre la Suisse et la France relative au service militaire des double-nationaux du 1er août 1958, seules les personnes qui sont double-nationales à l'âge de 19 ans révolus peuvent en principe se prévaloir des dispositions de ladite Convention.

Les autorités suisses et françaises sont de l'avis qu'il convient pour les personnes qui deviennent double-nationales après 19 ans révolus, de trouver une solution au problème posé par l'exécution des obligations militaires. Concrètement, elles se proposent d'appliquer, en s'inspirant des principes de ladite Convention, la même procédure pour ces personnes que pour ceux qui avaient les deux nationalités à l'âge de 19 ans.

Ministère des Affaires Etrangères

Paris

Les différents cas se régleront dès lors de la façon suivante :

a) les double-nationaux ayant acquis la double nationalité après 19 ans et ayant leur résidence permanente en Suisse à 19 ans révolus, qui n'ont pas encore accompli leurs obligations militaires en France, les accompliront en Suisse et obtiendront des autorités suisses un certificat de résidence modèle A afin d'être dispensés des obligations militaires en France;

b) les double-nationaux ayant acquis la double nationalité après 19 ans et ayant leur résidence permanente en France à 19 ans révolus, qui n'ont pas encore accompli leurs obligations militaires en Suisse, les accompliront en France et obtiendront des autorités françaises un certificat de résidence modèle A afin d'être dispensés des obligations militaires en Suisse;

c) les doubles-nationaux ayant acquis la double nationalité après 19 ans et ayant leur résidence permanente dans un Etat tiers à 19 ans révolus, qui n'ont pas encore accompli leurs obligations militaires ni en France, ni en Suisse, les accompliront à leur choix dans l'un de ces deux Etats et en seront dispensés dans l'autre Etat;

d) la notion de résidence permanente est celle de la convention franco-suisse et de l'arrangement administratif du 1er août 1958;

e) en France, les termes "obligations militaires" sont identiques à "service national".

Verordnung über den Erwerb von Bundesbürgerschaft durch Personen im Ausland
L'Ambassade propose au Ministère que cette note et la réponse du Ministère constituent un accord entre les deux Etats pour régler les problèmes en suspens posés par l'application de la Convention entre la Suisse et la France relative au service militaire des double-nationaux du 1er août 1958. Cet accord entrera en vigueur à la date de la réponse du Ministère.

L'Ambassade de Suisse saisit cette occasion pour renouveler au Ministère des Affaires Etrangères l'assurance de sa haute considération.

Für getrennten Auszug,
der Protokollführer:
[Signature]

Verantwortlich:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:			
Y. / Z. N.	Dep.	Ant.	Akten
Y	EDA	3	-
Y	BDI	3	-
Y	EFD	3	-
Y	SND	3	-
Y	EVO	3	-
Y	ESD	3	-
Y	EPC	3	-
Y	F. u. D. W.	3	-

Ministère des Affaires étrangères

Paris